



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Regierung von Mittelfranken

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
III.4-BS7305.15.1/133/4

München, 06.10.2020  
Telefon: 089 2186 2917  
Name: Herr Bezold

**Corona-Tests im Rahmen des Betriebspraktikums**

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus wurde zu Kenntnis gebracht, dass Betriebe vor Beginn der für Schülerinnen und Schüler der Mittelschule lehrplanmäßig und verpflichtend vorgesehen Praktika teilweise zwingend die Vorlage eines negativen Corona-Tests verlangen. Es wurde um Auskunft insbesondere bezüglich der Durchführung und der Finanzierung eines Corona-Tests gebeten.

Nach Rücksprache mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege können wir Ihnen hierzu Folgendes mitteilen:

Grundsätzlich gilt, dass aufgrund der maßgeblichen bundesgesetzlichen Regelungen nur gesetzlich versicherte Personen mit Symptomen einer Infektion mit SARS-CoV-2 im Rahmen der ambulanten Krankenbehandlung zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung getestet bzw. behandelt werden können. Testungen asymptomatischer Personen auf SARS-CoV-2 erfolgen nicht im Rahmen der ambulanten Krankenbehandlung. Deren Kos-

ten sind daher von der gesetzlichen Krankenversicherung grundsätzlich nicht zu finanzieren.

Gleichwohl hat das Bundesgesundheitsministerium mit der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (RVO) die gesetzliche Krankenversicherung zur Übernahme der Kosten für bestimmte Testungen asymptomatischer Personen verpflichtet. Die Finanzierung erfolgt insoweit aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds.

Die RVO sieht in den §§ 2-4 bestimmte Testsettings vor, in denen die gesetzliche Krankenversicherung die Kosten der Labordiagnostik zu übernehmen haben. Voraussetzung ist gemäß § 1 Abs. 1 RVO jedoch stets die Veranlassung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst. In Abhängigkeit des für das jeweilige Praktikum gewählten Betriebes könnten die Regelungen der RVO ggfs. Anwendung finden, womit Kosten der Labordiagnostik von der gesetzlichen Krankenversicherung zu tragen wären. So sieht beispielsweise § 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a) Var. 3 RVO in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG für asymptomatische Personen eine Testmöglichkeit vor Aufnahme der Tätigkeit in Einrichtungen zur Betreuung älter, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen vor.

Der Freistaat Bayern bietet zudem im Rahmen der Bayerischen Teststrategie mit dem Bayerischen Testangebot jedem Bewohner Bayerns die Möglichkeit, sich unabhängig von Symptomen und ohne zahlenmäßige Begrenzung auf SARS-CoV-2 testen zu lassen. Die Kosten trägt der Freistaat Bayern. Das Bayerische Testangebot könnte daher von den betroffenen Mittelschülern zur Aufnahme des lehrplanmäßig und verpflichtend vorgesehenen Betriebspraktikums in Anspruch genommen werden.

Testungen nach dem Bayerischen Testangebot können bei teilnehmenden Vertragsärzten oder in den kommunalen Testzentren der Landkreise und kreisfreien Städte erfolgen. Teilnehmende Vertragsärzte können über die Arztsuche der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns unter

<https://dienste.kvb.de/arztsuche/app/einfacheSuche.htm> gefunden werden, wenn dort das Kästchen „Arzt für Coronavirus Test“ ausgewählt wird.

Betroffenen Mittelschülern, von denen vor Aufnahme des Praktikums von den jeweiligen Betrieben die Vorlage eines negativen Testergebnisses verlangt wird, wäre daher zu empfehlen, sich an einen an dem Bayerischen Testangebot teilnehmenden Vertragsarzt zu wenden, der ggfs. vorrangig in Anspruch zu nehmende Kostenträger prüft und die Kosten der Testung entsprechend zu dessen Lasten bzw. andernfalls zu Lasten des Freistaats Bayern abrechnet.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Bernhard Butz  
Leitender Ministerialrat